

Benutzungsordnung für das Sport- und Freizeitzentrum Dunningen vom 01.10.1981

§ 1

Gegenstand der Benutzungsordnung, Überlassung

- 1) Das Sport und Freizeitzentrum Dunningen steht im Eigentum der Gemeinde Dunningen.
- 2) Es umfasst: Hartplatz mit Kleinspielfeld, leichtathletische Anlagen (100 m – Laufbahn, 2 Weitsprunggruben), Rasenspielfeld, Kinderspielplatz, Stehwälle, Abschränkung des Hartplatzes sowie des Rasenspielfeldes, Einzäunung des Hartplatzes, Beregnungsanlage für den Hartplatz, Parkplatz und Bolzplatz.
- 3) Für die Eignung der Anlage nach Abs. 1 für sportliche Zwecke übernimmt die Gemeinde Dunningen keine Gewähr.
- 4) Die Gemeinde Dunningen stellt Vereinen, Verbänden und Organisationen sowie Gruppen von Privatpersonen auf Antrag die Anlagen des Sport- und Freizeitzentrums für sportliche und kulturelle Zwecke und zur Durchführung Belange nicht beeinträchtigt werden.
- 5) Für die Überlassung der Sportanlagen ist das Hauptamt der Gemeindeverwaltung zuständig. Festgelegte Wettkampf- und Übungstermine (Punkt- und Pokalspiele, Schulungen usw.) haben in der Regel Vorrang vor anderen Veranstaltungen. Dies gilt sowohl für den Hartplatz mit Kleinspielfeld als auch für das Rasenspielfeld.
- 6) Benutzer, die dieser Benutzungsordnung nicht entsprechen, können von der diese Bestimmung findet auch für Vereine Anwendung, die Zuwiderhandlungen durch Mitglieder oder Gäste dulden. Neben den Vereinen ist der jeweilige Übungs- oder Veranstaltungsleiter für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich.

§ 2

Benutzungsbestimmungen

- 1) Vereine, Verbände und Organisationen sowie Gruppen von Privatpersonen sind berechtigt, die Anlagen des Sport- und Freizeitzentrums für sportliche Zwecke wie Fußball, Handball, Leichtathletik, Turnen und sonstige Ball- und Rasenspiele zu benutzen. Das Gelände des Sport- und Freizeitzentrums steht auch für gesellige Veranstaltungen der Vereinigungen nach § 1 Abs. 3 zur Verfügung. Gegebenenfalls ist acht Tage vor Beginn einer Veranstaltung eine Wirtschaftserlaubnis nach dem Gaststättengesetz zu beantragen. Soweit Musikaufführungen erfolgen, wird auf die Verpflichtung zur Anmeldung bei der GEMA hingewiesen.
- 2) Die Benutzer sind verpflichtet, die Anlagen und die Einrichtungen des Sport- und Freizeitzentrums schonend zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

Sie haben für die Säuberung nach den Übungen und Veranstaltungen zu sorgen. Müll ist ordnungsgemäß zu beseitigen. Beim Übungsbetrieb ist die Mitnahme von Getränkeflaschen und der Genuss von alkoholischen Getränken untersagt. Veranstaltungen, bei denen eine Beschädigung der Anlagen und Einrichtungen zu befürchten ist (z. B. Motorsportveranstaltungen) dürfen nicht abgehalten werden. Das Befahren des Hartplatzes mit Kleinspielfeld, des Rasenspielfeldes sowie des Kinderspielplatzes mit Fahrzeugen ist untersagt, es sei denn, dies wäre für die Unterhaltung und die Pflege notwendig.

- 3) Die 100 m – Laufbahn darf nur für Läufe benutzt werden. Die Benutzer haben in geeigneter Weise Vorkehrungen zu treffen, dass die 100 m – Laufbahn ihrem Zweck entsprechend benutzt wird. Die Laufbahn darf nicht mit Stollenschuhen betreten werden. Der Hartplatz mit Kleinspielfeld sowie die 100 m – Laufbahn dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- 4) Die Aufstellung von Festzelten u. ä. ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Bei der Aufstellung sind die Vorschriften über die Erstellung von fliegenden Bauten zu beachten.
- 5) Der Übungsbereich auf dem Hartplatz mit Kleinspielfeld sowie auf dem Rasenspielfeld ist bis 22:00 Uhr einzustellen. Die Schließung der Sportanlagen hat bis 22:15 Uhr zu erfolgen.
- 6) Die Übungsleiter der Vereinigungen nach § 1 Abs. 3 haben dafür zu sorgen, dass die Umzäunung des Hartplatzes nach dem Verlassen verschlossen wird.
- 7) Für politische Zwecke dürfen die Anlagen und Einrichtungen des Sport- und Freizeitentrums nicht benutzt werden.

§ 3

Benutzungsvorbehalt

- 1) Die Gemeinde Dunningen behält sich das Recht vor, die gesamten Anlagen und Einrichtungen des Sport- und Freizeitentrums bei Bedarf für Veranstaltungen zu benutzen.
- 2) Die örtlichen öffentlichen Schulen (Grund-, Haupt- und Realschule sowie die Schule für Lernbehinderte und Sprachbehindertenschule) sind berechtigt, die Anlagen des Sport- und Freizeitentrums nach den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung für den Schulsport und sonstige Sportveranstaltungen (z.B. Bundesjungendwettspiele) zu benutzen. Die Verpflichtungen der Übungsleiter gelten entsprechend für die Schulen.
- 3) Die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen des Sport- und Freizeitentrums während der Unterrichtszeit ist zulässig, wenn die Belange des Schulsports nicht beeinträchtigt werden. Andere Vereine und Organisationen sind berechtigt, die Anlagen und Einrichtungen des Sport- und Freizeitentrums zu benutzen, wenn die Belange des Schulsports sowie der sporttreibenden Vereine nicht beeinträchtigt werden. Die Genehmigung für eine solche Benützung wird von der Gemeinde erteilt.

§ 4

Unterhaltung der Anlagen und Einrichtungen des Sport- und Freizeitzentrums

- 1) Die Anlagen und Einrichtungen des Sport- und Freizeitzentrums (§ 1 Abs. 1) werden durch die Gemeinde unterhalten.
- 2) Die Stromkosten sowie die Kosten für die Bewässerung des Hartplatzes und des Rasenspielfeldes trägt die Gemeinde.
- 3) Die Gemeinde behält sich eine Regelung der Kostenbeteiligung durch die Benutzer mit Ausnahme der Schulen vor.

§ 5

Nutzungsentschädigung

Für die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen des Sport- und Freizeitzentrums wird in der Regel keine Nutzungsentschädigung erhoben. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 3.

§ 6

Veränderungen an den Anlagen und Einrichtungen

Das Erstellen von Bauwerken, Aufbauten, Tribünen, Zelten und anderen Einrichtungen, das Setzen und Entfernen von Bäumen, Aufgrabungen und die Vornahme von anderen, die Anlagen verändernden Arbeiten, sind ohne ausdrückliche Genehmigung der Gemeinde nicht gestattet. Trotzdem vorgenommene Veränderungen an den Anlagen sind sofort und ohne Ersatzanspruch des jeweiligen Benutzers unter Wiederherstellung des früheren Zustandes zu beseitigen. Kommt der in Frage kommende Benutzer diesem Verlangen der Gemeinde nicht nach, so lässt die Gemeinde den ursprünglichen Zustand auf Kosten des in Frage kommenden Benutzers wieder herstellen.

§ 7

Firmenwerbung

Firmenwerbung innerhalb des Sport- und Freizeitzentrums bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde.

§ 8

Fundsachen

Gefundene Wertgegenstände sind als Fundsachen zu behandeln und bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.

§ 9

Sonstige Bestimmungen

Die Benutzung der Sportanlagen kann durch die Gemeinde untersagt werden, wenn aufgrund von Naturereignissen (z. B. starke Regenfälle) eine schonende Benutzung nicht mehr gewährleistet ist.

§ 10 Zutritt

Die Beauftragten der Gemeinde dürfen die Anlagen des Sport- und Freizeitzentrums jederzeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Überwachung dieser Benutzungsordnung betreten.

§ 11 Schadenersatz, Haftungsausschluss

- 1) Die Vereinigungen nach § 1 Abs.3 dieser Benutzungsordnung leisten Schadenersatz bei Beschädigungen und Verlusten, die durch die Benutzung an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob Beschädigung oder der Verlust durch sie, ihre Beauftragten, die Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltungen und Übungen entstehen.
- 2) Die Gemeinde haftet als Grundstückseigentümerin. Sie haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die bei der Durchführung von Veranstaltungen und Übungen entstehen.
- 3) Der Benutzer bzw. Veranstalter hat dem Beauftragten der Gemeinde unverzüglich Beschädigungen i. S. d. Abs. 1 mitzuteilen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.10.1981 in Kraft.

Dunningen, den 22.09.1981

gez.
Zwerenz
Bürgermeister